

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Büro für Architektur, Stadt- und Freiraum-
Planung
Frau Stitz
Osterdeich 131
28205 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 27. April 2012

Stellungnahme zu dem Planungs- und Bauvorhaben „Stadumbaugebiet Huckelriede/Sielhof“ im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 02.04.2012 überlassenen Unterlagen zu dem Planungs- und Bauvorhaben „Stadumbaugebiet Huckelriede/Sielhof“ wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden.

Unter Ziffer 5 der Richtlinie heißt es zu Plätzen:

„Plätze stellen insbesondere für die Orientierung blinder und sehbehinderter Fußgänger oft eine hohe Herausforderung dar, weil ihnen dort die sonst gegebenen Orientierungsmerkmale (Gebäudeflucht, Bordsteinkante, etc.) meist fehlen und sie dort unvermittelt auf gefährdende Hindernisse treffen können. Aus diesem Grund sind auf größeren, vielschichtig strukturierten Plätzen die Hauptwegebeziehungen festzulegen und diese mit geeigneten, taktilen

Leiteinrichtungen zu versehen. Dabei müssen auch die Nutzung und die Sondernutzungen des Platzes entsprechend mitberücksichtigt werden.

Neben der Verwendung in Haltestellenbereichen und in Querungsanlagen sind Blindenleitstreifen ggf. in Kombination mit Aufmerksamkeitsfeldern und Auffangstreifen auch auf Plätzen zur Markierung komplexer Hauptwegebeziehungen vorzusehen, wenn die Orientierung auf diesen Hauptwegebeziehungen nicht durch andere Elemente in vergleichbarer Weise erreicht werden kann.

An den Belag in Gehwegbereichen auf Plätzen werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an die Beläge von Gehwegen gestellt. Fachgerecht verlegtes, glattes und nahezu ebenes Granitkleinpflaster erfüllt z.B. diese Voraussetzungen noch, handelsübliches Natursteingroßpflaster mit gewölbter Oberfläche hingegen nicht. Erfüllt das für die Platzbefestigung gewählte Pflastermaterial die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht, so müssen zumindest die Hauptwegebeziehungen in ausreichender Breite mit Belägen, die den Anforderungen an Barrierefreiheit entsprechen, versehen werden.

In Ausnahmefällen, in denen aus Gründen der Stadtgestaltung Oberflächenbeläge verwendet werden, die keinen ausreichenden Kontrast zu taktil wahrnehmbaren Bodenelementen zulassen, können diese Bodenelemente entweder beidseitig von mindestens jeweils 30 cm breiten, ebenen und fugenarmen Plattenbelägen eingerahmt werden oder es kann an Stelle von taktil wahrnehmbaren Bodenelementen auf einen mindestens 90 cm breiten Leitstreifen fugenarmen Belagmaterials mit ebener Oberfläche ausgewichen werden, das die Anforderungen an Gehwegbeläge erfüllt.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Aus den skizzierten Bestimmungen, insbesondere auch aus der genannten Richtlinie ergibt sich, dass bei der Gestaltung des Planungsgebiets eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit herzustellen ist.

Dem Erläuterungsbericht zufolge umfasst das Planungsgebiet einen langgestreckten Platz zwischen der Bremer Roland-Klinik und dem neu errichteten Activo, der vor der bestehenden Bastion am Werderseeufer endet.

Bei der Gestaltung dieses Platzbereichs sind nach der genannten Richtlinie zur Barrierefreiheit auch die Belange blinder und sehbehinderter Menschen zu berücksichtigen, um ihnen eine Orientierung auf der Platzfläche zu ermöglichen.

Vorzusehen sind taktil und optisch gut erkennbare Leitlinien, die es diesem Personenkreis ermöglichen, sich selbstständig auf dem Platz zu bewegen und zu orientieren.

3. Aus Sicht des Unterzeichners ist es sinnvoll, die konkreten Einzelheiten eines taktilen und optischen Bodenleitsystems in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern und festzulegen. Ein Besprechungstermin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte